

Satzung

Dart-Club Höchststadt e.V. (DCH)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Dart-Club Höchststadt e.V. (DCH)“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Höchststadt.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nr. VR 20955 eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Dartsports nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Betreibung einer Dartsportanlage, die Förderung dartsportlicher Übungen und Leistungen, Dartturnierveranstaltungen und Teilnahme an div. Dartliga-Wettkämpfen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag binnen einer angemessenen Frist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- 2 Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden (Poststempel genügt).
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung der Streichung enthalten muß, zwei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses Schreiben ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 4 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, hat das Mitglied keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1 Bei der Aufnahme des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die grundsätzlich im Mai des Geschäftsjahres (01.05.) innerhalb von vier Wochen fällig sind.
- 2 Die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen (z.B. Minderjährigen) von der Erhebung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags absehen, oder über deren Minderung entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / Kassier und dem Schriftführer.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- 3 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Weiterhin ist die Vertretungsmacht dadurch beschränkt, dass die persönliche Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts, Turnierplanung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; Stundung oder Erlass der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge;
 - e) Interessenvertretung des Vereins incl. Korrespondenz gegenüber Dartverbänden oder sonstigen Dritten;
- 2 Dem Vorstand obliegt es darüber hinaus, vermögensrechtliche Ansprüche des Vereins außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird das Vereinsvermögen treuhänderisch auf den (jeweiligen) Vorstand übertragen und dieser ermächtigt, die Ansprüche des Vereins in einem Rechtsstreit als Partei im eignen Namen geltend zu machen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2 Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder von Ihrem Amt zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder mündlich/fernmündlich einberufen werden. Eine Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf es nicht. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4 Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per Email) oder ferner mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Vereinsmitglieder verbindlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, analog der Bestimmungen des §10 Abs.1 und Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands (§ 5 Abs. 3);
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 3;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2 Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus Ihrer Mitte.
- 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter läßt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit darüber bestimmen, ob die Kandidatenwahl durch Block- oder Einzelabstimmung erfolgen soll. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden notwendig.
- 6 Für Einzelwahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben; gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine von den Versammlungsteilnehmern unterzeichnete Anwesenheitsliste als Anlage beizuheften.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung der in § 14 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muß von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und unter Angabe der Gründe mindestens vier Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- 3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die SpVgg Etzelskirchen 1967 e.V.
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Jugendsport.

Höchstadt, den 02.12.2016